

Für das Nachschlagewerk ! Ja
Für die Fachpresse ! Ja
Für die Amtliche Sammlung ! Nein

Gesetz: BergmannsVersorgScheinG NRW § 9 Abs. 3; BGB § 242
Ruhegehalt; BetrAVG § 1

Leitsätze:

1. Zeiten, die der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins unter Tage verbracht hat, sind nach § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW mitzurechnen, wenn die Entstehung oder die Höhe eines Versorgungsanspruchs von der Dauer der Betriebs- oder Berufszugehörigkeit abhängt (Bestätigung von BAG AP Nr. 6 zu § 9 BergmannsVersorgScheinG NRW).
2. Die unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten sind in jedem Arbeitsverhältnis zu berücksichtigen, das der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins nach der Abkehr vom Bergbau eingeht.
3. Eine mehrfache Anrechnung der unter Tage verbrachten Beschäftigungszeit für den Erwerb oder die Höhe einer betrieblichen Altersversorgung ist von § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW nicht geboten. Es bleibt offen, auf welchem Wege die mehrfache Anrechnung auszuschließen ist.

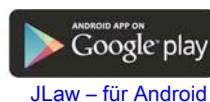
Aktenzeichen: 3 AZR 604/77

Urteil des BAG vom 26. Oktober 1978

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 604/77

8 Sa 108/77 Hamm

Verkündet am
26. Oktober 1978

Im Namen des Volkes!

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Oktober 1978 durch den Richter Dr. Thomas als Vorsitzenden, die Richter Dr. Dieterich und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Pape und Kynast für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 28. April 1977 - 8 Sa 108/77 - aufgehoben.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

2. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Dortmund vom 16. Dezember 1976 - 3 (4) Ca 2586/76 - wird zurückgewiesen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Klägerin verfolgt einen Anspruch auf Witwenrente aus einem betrieblichen Versorgungsversprechen.

Der verstorbene Ehemann der Klägerin war vom 6. August 1937 bis zum 6. Februar 1959 im Bergbau unter Tage beschäftigt. Am 13. Juli 1962 erhielt er einen Bergmannsversorgungsschein nach dem Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Lande Nordrhein-Westfalen - BergmannsVersorgScheinG NRW - vom 10. Juli 1948 in der Fassung vom 14. April 1971 (GVBl. NRW S. 125).

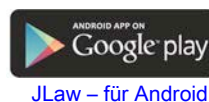
Er arbeitete dann vom 1. August bis 20. August 1962 beim staatlichen Materialprüfungsamt in D und vom 22. August 1962 bis zum 12. Juli 1966 bei der Firma K . Anschließend war er bei der Beklagten vom 13. Juli 1966 bis zu seinem Tode am 30. Mai 1976 beschäftigt. Der Ehemann der Klägerin nahm bei der Beklagten einen Pflichtplatz für einen Bergmannsversorgungsscheininhaber ein.

Die Beklagte gewährt betriebliche Versorgungsleistungen. Deren Voraussetzungen und Höhe sind in einer als Betriebsvereinbarung geschlossenen Ruhegeldordnung geregelt. Beim Tode eines Betriebsangehörigen erhält dessen Witwe 60 % des Ruhegeldes, das der Arbeitnehmer im Zeitpunkt seines Todes hätte beanspruchen können. Ein Ruhegeldanspruch entsteht nach 10-jähriger Betriebszugehörigkeit in Höhe von 30,-- DM monatlich. Er erhöht sich für jedes weitere Jahr der Betriebszugehörigkeit um 3,-- DM monatlich. Die Klägerin hat die Ansicht ver-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

treten, ihr stehe eine Hinterbliebenenversorgung zu. Als Betriebszugehörigkeit sei auch die von ihrem Ehemann im Bergbau unter Tage verbrachte Beschäftigungszeit anzurechnen. Das ergebe sich aus § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW. Die dort vorgeschriebene Anrechnung der im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten gelte für alle nach der Umsetzung ausgeübten Tätigkeiten. § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW wolle den Inhabern eines Bergmannsversorgungsscheins einen zusätzlichen Bestands- und Sozialschutz gewährleisten. Dieser Schutz wäre unvollkommen, wenn er sich nur auf das erste Arbeitsverhältnis nach der Abkehr vom Bergbau beziehen würde. Für betriebliche Versorgungsleistungen müsse die Beschäftigungszeit jedenfalls in dem Betrieb angerechnet werden, in dessen Diensten der Versorgungsfall eintrete. Damit werde vermieden, daß die Untertagebeschäftigung mehrfach berücksichtigt werde.

Mit der anzurechnenden Bergbau-Beschäftigungszeit sei die Wartezeit erfüllt. Es ergebe sich dann ein - rechnerisch un-
streitiger - Anspruch auf Witwenrente in Höhe von 49,50 DM monatlich.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte mit Wirkung vom 1. Juni 1976
zur Zahlung einer monatlichen Witwenrente
von 49,50 DM zu verurteilen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Ansicht vertreten, die Regelung des § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW beziehe sich nur auf das erste Arbeitsverhältnis, das sich an den Bergbau anschließt. Das zeige schon der Wortlaut des Gesetzes, wo vom "neuen" Beschäftigungsbetrieb die Rede sei. Eine solche Auslegung sei auch allein interessengerecht. Müsse nämlich bei mehrfachem Arbeitsplatzwechsel der letzte Beschäftigungsbetrieb mit der Rentenbelastung rechnen, so würde es für einen Bergmannsversorgungsscheininhaber mit zunehmendem Alter immer schwieriger, einen neuen Arbeitsplatz zu erhalten.

- 4 -



- 4 -

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage dagegen abgewiesen. Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Der Klägerin steht eine Witwenrente zu, weil auf die nach der Ruhegeldordnung notwendige zehnjährige Betriebszugehörigkeit gemäß § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW die Zeit anzurechnen ist, die der Ehemann der Klägerin im Bergbau unter Tage verbracht hat.

I.1. § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW schreibt vor, daß im neuen Beschäftigungsbetrieb bei der Bemessung des Urlaubs, des Tariflohnes und sonstiger Leistungen die im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten den Inhabern eines Bergmannsversorgungsscheins als gleichwertige Zeiten der Betriebszugehörigkeit anzurechnen sind. Zu den Leistungen im neuen Beschäftigungsbetrieb, bei deren Bemessung die Anrechnung vorzunehmen ist, zählen auch Leistungen der betrieblichen Altersversorgung. Das gilt nicht nur für ihre Höhe, sondern auch für die Leistungsvoraussetzungen, soweit diese von einer bestimmten Betriebszugehörigkeit abhängen (BAG AP Nr. 6 zu § 9 BergmannsVersorgScheinG NRW; vgl. auch BAG AP Nr. 13 zu § 9 BergmannsVersorgScheinG NRW [zu II 2 b der Gründe]).

2. Es besteht kein Anlaß, die Anrechnung der Beschäftigungszeiten nach § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW anders als in der Entscheidung AP Nr. 6 zu § 9 BergmannsVersorgScheinG NRW zu beurteilen, weil sich die Ansicht über die Rechtsnatur der betrieblichen Altersversorgung geändert habe. Richtig ist zwar, daß die Rechtsprechung zunehmend den Entgeltcharakter der Versorgungsleistungen hervorgehoben hat: Sie sind Gegenleistung für die Betriebstreue, die in der Dauer der Betriebszugehörigkeit ihren Ausdruck findet (vgl. BAG 24, 177 [183 f.] = AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu A II 2 a der Gründe]). Der

- 5 -



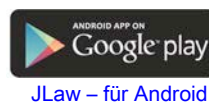
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Arbeitgeber, der eine betriebliche Altersversorgung verspricht will damit die in seinem Betrieb verbrachte Betriebstreue entgelten. Auf diese Betriebszugehörigkeit, die der Arbeitgeber von seinen Arbeitnehmern erwartet, sind nach § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW die Beschäftigungszeiten anzurechnen, die der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins unter Tage verbracht hat. Sinn und Zweck des Gesetzes über den Bergmannsversorgungsschein und seine Entstehungsgeschichte verlangen eine Gleichstellung des Inhabers eines Bergmannsversorgungsscheins mit den Angehörigen des Betriebes, in dem er nach der Abkehr vom Bergbau arbeitet. Die Beschäftigungszeit im Bergbau steht der Betriebszugehörigkeit im neuen Beschäftigungsbetrieb gleich, soweit davon Leistungen abhängen. In diesem Sinne hat das Bundesarbeitsgericht sich bereits früher zum Anspruch auf Treuegeld geäußert (BAG 17, 269 = AP Nr. 5 zu § 9 BergmannsVersorgScheinG NRW). Für die von der Betriebszugehörigkeit als Gegenleistung abhängige Altersversorgung gilt nichts anderes (ebenso, wenn auch ohne nähere Begründung Höhne bei Heubeck-Höhne-Paulsdorff-Rau-Weinert, BetrAVG, § 1 Anm. 141; Höfer, BetrAVG, § 1 Anm. 81).

II. Der Anrechnung der im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeit für die von der Beklagten vorgesehene Altersversorgung steht nicht entgegen, daß der Ehemann der Klägerin nach der Abkehr vom Bergbau zunächst bei zwei anderen Arbeitgebern beschäftigt war.

1. Der Wortlaut des § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW besagt, daß die Bergbauzeiten "im neuen Beschäftigungsbetrieb" anzurechnen sind. Dieser Wortlaut könnte für die Ansicht der Beklagten sprechen, daß nur das Arbeitsverhältnis gemeint ist, in das der bergfertige Bergmann vom Bergbau aus überwechselt. Die Fassung des Gesetzes läßt aber auch die Annahme zu, daß mit dem Begriff "neuer Beschäftigungsbetrieb" die Tätigkeit außerhalb des Bergbaus insgesamt angesprochen sein sollte.



2. Daß § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW die Anrechnung der Beschäftigungszeiten nicht nur für die erste Tätigkeit nach der Abkehr vom Bergbau gewollt hat, ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Regelung.

a) Das Gesetz dient - wie in seiner Präambel ausgesprochen - der Fürsorge für die Bergleute, die nach längerer bergmännischer Tätigkeit nicht mehr oder nur mit Gefahren völliger vorzeitiger Invalidität untertage Arbeit ausüben können. Wer in diesem Sinne der Fürsorge bedarf, erhält den Bergmannsversorgungsschein. Den Inhabern des Bergmannsversorgungsscheins soll ihre untertage verbrachte Beschäftigungszeit erhalten bleiben, wenn sie eine Beschäftigung außerhalb des Bergbaus aufnehmen. Das gewährleistet § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW, der durch das Erste Änderungsgesetz vom 9. Juni 1954 (GVBl. NRW S. 159) eingefügt wurde. In der damaligen Fassung sah § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW zunächst nur vor, daß die Beschäftigungszeiten für Urlaub und Tariflohn anzurechnen waren. Das Zweite Änderungsgesetz vom 7. Januar 1958 (GVBl. NRW S. 13) erstreckte die Anrechnung auf sonstige Leistungen oder Zuwendungen, bei denen es auf die Betriebs- oder Berufszugehörigkeit ankommt. Schließlich wurde durch das Dritte Änderungsgesetz vom 30. März 1971 (GVBl. NRW S. 124) § 12 a eingeführt, der die Rechte aus § 9 auch dann vorsieht, wenn der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins bei einem Arbeitgeber beschäftigt wird, der hierzu nicht nach dem Gesetz verpflichtet ist. Mit dieser schrittweisen Erweiterung der Rechte der umzusetzenden Bergarbeiter sollte der vom Gesetzgeber zur Entlastung des Bergbaus erstrebte Übergang in einen nichtbergbaulichen Betrieb erleichtert werden (vgl. Boldt, Anm. zu AP Nr. 9 zu § 9 BergmannsVersorgScheinG NRW [zu 2]).

b) Die nach der Präambel des Gesetzes den Bergleuten zuge dachte Fürsorge würde jedoch nicht erreicht, wenn die Anrechnung der Untertagezeit nur für das erste Beschäftigungsverhältnis nach der Abkehr vom Bergbau gewährleistet würde. Denn es ist nicht von vornherein abzusehen, ob der Bergmann sein weiteres Berufsleben in dem ersten Beschäftigungsbetrieb verbringt, in den er vom Bergbau aus umgesetzt wird.



Das Gesetz über den Bergmannsversorgungsschein macht durch verschiedene Vorschriften deutlich, daß die Fürsorge nicht mit der gelungenen Vermittlung eines ersten Beschäftigungsverhältnisses außerhalb des Bergbaus beendet ist.

(1) Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 BergmannsVersorgScheinG NRW kann einem Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins erst dann gekündigt werden, wenn die Zentralstelle ihre Zustimmung zur Kündigung erteilt hat. Nach § 11 Abs. 1 Satz 4 BergmannsVersorgScheinG NRW muß die Zentralstelle dem Antrag auf Zustimmung stattgeben, wenn dem Berechtigten ein anderer angemessener Arbeitsplatz gesichert ist. Das bedeutet, daß die Zentralstelle, die nach § 3 BergmannsVersorgScheinG NRW die Aufgaben aus dem Gesetz durchzuführen hat, den Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins bei einem Wechsel des Beschäftigungsbetriebes und damit bei Aufgabe des ersten Beschäftigungsverhältnisses weiter zu betreuen hat.

(2) Ferner ergibt sich aus § 14 Abs. 1 Nr. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW, daß die Fürsorge nicht mit der erstmaligen Unterbringung endet. In der genannten Vorschrift ist der Entzug des Bergmannsversorgungsscheins geregelt, der u.a. möglich ist, wenn ein arbeitsloser Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins die Vermittlung auf einen für ihn zur Verfügung stehenden und zumutbaren Arbeitsplatz ohne triftige Begründung ablehnt. Damit ist die Lage angesprochen, daß ein bereits aus dem Bergbau ausgeschieden und untergebracht gewesener Scheininhaber arbeitslos ist, also mindestens die Arbeit im ersten Beschäftigungsbetrieb hinter sich hat. Aus dieser Regelung ist ebenfalls zu schließen, daß die Betreuung über die Unterbringung im ersten Beschäftigungsbetrieb hinausgeht.

(3) Damit stimmt überein, daß die zur Unterbringung von Inhabern des Bergmannsversorgungsscheins nach § 4 ff. BergmannsVersorgScheinG NRW verpflichteten Arbeitgeber die Pflichtplätze nicht nur mit erstmalig umgesetzten, sondern mit jedem Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins besetzen können



- 8 -

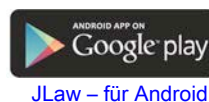
Auch die Beklagte hat den Ehemann der Klägerin auf einem Pflichtplatz beschäftigt. Dies kann nicht geschehen, ohne daß der Arbeitgeber zugleich die Ansprüche erfüllen muß, die dem Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins zustehen. Würde man dies nicht verlangen und die nach § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW vorgeschriebene Anrechnung der Bergbauzeit auf den ersten Beschäftigungsbetrieb nach der Abkehr vom Bergbau beschränken, so würde das ermöglichen, die Pflichtplätze zu besetzen, ohne die Pflichten, die daran geknüpft sind, zu übernehmen. Wäre das zulässig, so könnte der Zweck des Gesetzes weitgehend vereitelt werden. Die Pflichtplätze würden dann so weit wie möglich mit solchen Inhabern eines Bergmannsversorgungsscheins besetzt werden, die zuvor in einem anderen Beschäftigungsbetrieb außerhalb des Bergbaus tätig waren. Die umzusetzenden bergfertigen Bergleute würden kaum noch freie Pflichtplätze vorfinden. Sie müßten ausweichen auf Arbeitsplätze bei Arbeitgebern, denen keine Einstellungspflicht obliegt. Diese Arbeitgeber müßten dann nach § 12 a BergmannsVersorgScheinG NRW die Pflichten wahrnehmen, von denen die an sich pflichtigen Arbeitgeber sich auf dem geschilderten Weg befreit hätten. Solche Wertungswidersprüche kann der Gesetzgeber nicht gewollt haben.

c) Diese, über die erste Beschäftigung hinausgehende Fürsorge für das weitere Arbeitsleben des bergfertigen Bergmanns stellt einen Ausgleich dafür dar, daß der Bergmannsversorgungsscheininhaber - nicht zuletzt auch zum Wohle der Allgemeinheit - unter schweren Bedingungen im Bergbau untertage gearbeitet und Gesundheitsschäden erlitten oder zumindest in Kauf genommen hat (vgl. BAG 17, 269 [275] = AP Nr. 5 zu § 9 BergmannsVersorgScheinG NRW [zu 6 der Gründe]). Deshalb erhält der Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins eine rechtliche Stellung, die der eines Schwerbehinderten ähnelt, und aus der ihm solange Rechte erwachsen, wie er die Eigenschaft innehat.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Da es gesundheitliche Gründe sind, die den Bergmann zur Aufgabe seines Berufs zwingen, unterscheidet sich seine Lage von anderen Fällen, in denen eine Dienstpflicht als Betriebszugehörigkeit nur in dem anschließend aufgenommenen Arbeitsverhältnis anerkannt wird (vgl. § 8 Abs. 3 Soldatenversorgungsgesetz i.d.F. vom 18. Februar 1977 [BGBI. I S. 337] und ähnliche Vorschriften). Bei den letztgenannten Regelungen geht es nur darum, die im Interesse des Allgemeinwohls aufgewendete Zeit gutzubringen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind mit dem Wehrdienst und anderen Dienstpflichten nicht typischerweise verbunden. Im Beruf des Bergmanns besteht dagegen sehr häufig die Gefahr, daß es zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Gefährdungen kommt (vgl. auch das Schreiben des britischen Militärgouverneurs für Nordrhein-Westfalen vom 28. März 1947 an den Ministerpräsidenten von Nordrhein-Westfalen, mit dem der Erlass des Gesetzes angeregt wurde [zitiert bei Boldt, RdA 1950, 161 [162 zu II]). Diese Schäden oder die den Berufswechsel veranlassenden Gefährdungen sollen durch die nach dem Gesetz eingeräumten Rechte mit ausgeglichen werden. Diese Rechte sind daher umfassender als die Unterbringungs Vorschriften für Wehrpflichtige und ähnliche Personen.

III. Die Beklagte hat ihre Auffassung, die untertage verbrachte Beschäftigungszeit könne nur im ersten Beschäftigungsverhältnis angerechnet werden, auch damit begründet, es könne andernfalls zu einer mehrfachen Berücksichtigung der Zeiten kommen. Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung könne das dazu führen, daß der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins mehrfach Versorgungsansprüche dem Grunde und der Höhe nach erwerbe.

1. Die von der Beklagten aufgezeigten Bedenken sind beachtlich. Sie verbieten jedoch nicht die hier vorgenommene Auslegung des § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW.

Zu einer mehrfachen Berücksichtigung der im Bergbau verbrachten Betriebszugehörigkeit kann es nur kommen, wenn der



aus dem Bergbau umgesetzte Bergarbeiter in einem Beschäftigungsbetrieb die auch nach seinem Ausscheiden noch fort-dauernde Berücksichtigung der Betriebszugehörigkeit erreicht hat. Das ist der Fall, wenn er mit einer nach § 1 BetrAVG aufrechterhaltenen Versorgungsanwartschaft ausgeschieden ist. In einem solchen Fall könnte der mit § 9 Abs. 3 Bergmanns-VersorgScheinG NRW bezweckte Schutz, die unter Tage verbrachte Beschäftigungszeit als Betriebszugehörigkeit im Arbeitsleben nach der Abkehr vom Bergbau gutzubringen, durch die Regelung des § 1 BetrAVG erreicht werden.

2. Der vorliegende Sachverhalt gibt keinen Anlaß, näher abzugrenzen, unter welchen Umständen eine Anrechnung der Betriebszugehörigkeit nach § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW unterbleiben kann, wenn die Betriebszugehörigkeit sich für eine Altersversorgung in einem Beschäftigungsbetrieb ausgewirkt hat. Die Beklagte hat weder vorgetragen, noch ist nach den Umständen anzunehmen, daß der Ehemann der Klägerin bei einem seiner früheren Arbeitgeber nach der Umsetzung aus dem Bergbau eine Altersversorgung versprochen erhalten hat, aus der ihm oder der Klägerin Ansprüche aufrechterhalten geblieben sind. Vor der Geltung des § 1 BetrAVG blieben, von besonderen einzelvertraglichen Regelungen abgesehen, Versorgungsanwartschaften nur bestehen, wenn die Voraussetzungen vorlagen, unter denen nach der Rechtsprechung (BAG 24, 177 = AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt) eine Versorgungsanwartschaft nicht verfiel. Diese Rechtsprechung galt nur für Fälle, in denen das Arbeitsverhältnis nach dem 1. Januar 1969 geendet hatte. Der Ehemann der Klägerin ist bereits am 13. Juli 1966 in ein Arbeitsverhältnis bei der Beklagten eingetreten. Seine vorausgegangenen Beschäftigungen außerhalb des Bergbaus haben damit vor dem Zeitpunkt geendet, zu dem nach der Rechtsprechung eine Aufrechterhaltung von Versorgungsanwartschaften in Betracht kam.

gez.: Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Dr. Heither

Pape

Kynast



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

